

Gebührenverordnung

vom 1. Januar 2018

Inhalt

I.	Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	6
1.	Allgemeine Verwaltung	6
2.	Bauwesen.....	6
3.	Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen	8
4.	Bürgerrecht	10
5.	Einwohnerdienste	10
6.	Feuerwehrwesen.....	11
7.	Finanzen und Steuern.....	11
8.	Friedhofswesen	12
9.	Nutzung öffentlichen Grundes	12
10.	Polizeiwesen.....	12
11.	Schulwesen	14
12.	Rechtspflege.....	14
13.	Stadtammannamtliche Geschäfte	15
14.	Tiefbauwesen und Strassen.....	16
15.	Vermessung, Geoinformation	16
16.	Alterswohnheim Am Wildbach	17
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	18

I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

Gegenstand der
Verordnung

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebühreenvorschriften bestehen.

Art. 2 ¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

Gebührenpflicht

²Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 ¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Gebühren für weitere
Leistungen

²Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden, die von ihnen verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Bemessungs-
grundlagen

Art. 4 ¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Vollkostenrechnung),
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarife

Art. 5 ¹Der Stadtrat kann in Gebührentarifen die einzelnen Gebührenansätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen festlegen.

²Der Stadtrat legt im Allgemeinen Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

³Die Gebührentarife werden publiziert.

Gebührenermässigung
bzw. -erhöhung

Art. 6 Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d. für lokale Vereine oder Parteien um bis zu 100 % reduziert werden.

Art. 7 ¹Über die Gebühren entscheidet in der Regel die in der Sache zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle.

Zuständigkeit zur
Gebührenfestsetzung

²Die Gebühren werden in einem Beschluss, in einer Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.

Art. 8 ¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

Gebührenverzicht
und -stundung

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 2 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Aussergewöhnlicher
Aufwand

Art. 10 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Gebührenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Gebühren-
vorschuss

Art. 11 ¹In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer
und Auslagen

²Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Experten honorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Schreibgebühren	<p>Art. 12 ¹Für die Ausfertigung von Verfügungen, Bewilligungen und Rechtsmittelentscheiden können Schreibgebühren erhoben werden. Das gilt auch für Papierausdrucke.</p> <p>²Die Schreibgebühren fallen zusätzlich zu den Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es ist in den speziellen Gebührenbestimmungen etwas anderes vorgesehen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 13 ¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 14 ¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Gebührenverfügung	<p>Art. 15 ¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.</p> <p>²Die Gebührenverfügungen unterliegen dem ordentlichen Anfechtungsverfahren.</p>

Art. 16 ¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Mahnung und
Betreibung

²Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren zwischen 20 und 80 Franken erhoben werden.

Art. 17 ¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Verjährung

²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

1. Allgemeine Verwaltung

Schreibgebühren

Art. 18 In den Gebühren nach diesem Zweiten Teil sind die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten enthalten.

Gesuch um
Informations-
zugang

Art. 19¹Für die Bearbeitung von Gesuchen um Zugang auf Information werden Gebühren erhoben. Für deren Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

²Für die Bearbeitung von Zugangsgesuchen zu Personendaten der eigenen Person werden keine Gebühren erhoben.

Vollstreckung von
Anordnungen

Art. 20 Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2. Bauwesen

Grundlagen

Art. 21¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a. Grundgebühr
- b. Bearbeitungsgebühr
- c. Aufwendungen für Fachgutachten
- d. Baukontrollgebühr
- e. Reduktionen und Zuschläge

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarif.

Art. 22 ¹Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

Grundsätze der
Gebührenbemessung

- a. Alle Gesuche: Grundgebühren nach Aufwand für bei jedem Gesuch anfallende Leistungen der Verwaltung,
- b. Neu-, An-, Auf- und Umbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils, mit einem je nach Grösse des Bauwerks sinkenden Ansatz pro 10 m³,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand, je nach Komplexität abgestuft nach einfachen, mittleren und komplizierten Bauvorhaben,
- d. Für Kleinstbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben.

²Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 23 ¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

Gebührenrahmen

²Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen im Bauwesen höchstens 10'000 Franken.

Besondere Anwendungsfälle	<p>Art. 24 Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahme berechnet.</p>
Planungen	<p>Art. 25 ¹Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.</p> <p>²Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug von amtlichen Quartierplänen bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.</p>
Natur- und Heimatschutz	<p>Art. 26 ¹Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.</p> <p>²Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.</p>
	<p>3. Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen</p>
Regionalbibliothek	<p>Art. 27 ¹Für die Ausleihe werden Gebühren als Jahreskarten oder für den Einzelbezug erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.</p> <p>²Die Gebühren für Jahreskarten betragen 10 bis 150 Franken pro Jahr. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben nur für den Bezug von Nonbooks Gebühren zu entrichten.</p> <p>³Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.</p> <p>⁴Besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere der Verlust eines Mediums, die Ausstellung von Leserkarten und die Reservation von Medien sind kostenpflichtig.</p>

Art. 28 ¹Für die Benutzung des Freibades Meierwiesen, des Strandbades Auslikon und der Kunsteisbahn werden Gebühren erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.

Bäder und
Kunsteisbahn

²Die Gebühren werden abgestuft nach Art und Dauer der Zutrittsmöglichkeiten sowie nach Benutzerkategorie. Sie betragen beim Einzeleintritt 1 bis 10 Franken und bei den Saison- bzw. Jahreskarten 20 bis 300 Franken. Kinder haben bis zum Alter von 6 Jahren keine Gebühr zu entrichten.

³Besondere Leistungen der Bäder und der Kunsteisbahn, insbesondere die Sondernutzung der Garderoben, die Zurverfügungstellung von Garderoben- und Tresorfächern und die Miete von Sportartikeln sind kostenpflichtig.

Art. 29 ¹Für die Benutzung der Sportanlagen und des Areals Mattacher werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Anlage und nach Benutzerkreis festgelegt.

Sportanlagen und
Areal Mattacher

²Wetziker Vereine und Schulen erhalten für ihre nichtkommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

³Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

⁴Der Stadtrat ist befugt, die Kompetenz zur Festsetzung des Gebührentarifs im Rahmen des Globalbudgets an den Leistungserbringer zu delegieren.

Art. 30 Für die Benutzung der Herberge und des Campingplatzes Auslikon gilt Zivilrecht.

Herberge und
Campingplatz

Art. 31 ¹Die Randnutzung von städtischer Infrastruktur ist in der Regel kostenpflichtig.

Randnutzung
städtischer
Infrastruktur

²Einwohnerinnen und Einwohner sowie ortsansässige Vereine und Unternehmen erhalten einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

³Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

4. Bürgerrecht

Schweizerinnen
und Schweizer

Art. 32 ¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 350 Franken pro Gesuch.

²Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

Ausländerinnen
und Ausländer

Art. 33 Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 34 ¹Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

²Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁴Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 80 % der vollen Gebühr.

Zusätzliche Gebühren

Art. 35 Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie für die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

5. Einwohnerdienste

Meldewesen und
Einwohnerregister

Art. 36 ¹Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren zwischen 20 und 200 Franken. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

²Zu den gebührenpflichtigen Leistungen zählen insbesondere:

- a. Anmeldung zur Niederlassung, zur Nebenniederlassung sowie zum Wochenaufenthalt
- b. Adressauskünfte und weitere Auskünfte aus dem Einwohnerregister

c. Ausstellung von amtlichen Dokumenten

Art. 37 Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Verletzung von
Melde- und Aus-
kunftspflichten

Art. 38 Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Wetzikon und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien gebührenfrei.

Datenbekannt-
gabe für idelle
Zwecken

6. Feuerwehrwesen

Art. 39¹In Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) werden für den Ersatz der Kosten von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Gebühren erhoben.

Feuerwehr

²Der Ersatz der Kosten richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes bzw. der Dienstleistung gültigen Weisungen und Tarifen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo diese nichts vorsehen, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr. Der Stadtrat kann von der GVZ abweichende Ansätze festlegen.

7. Finanzen und Steuern

Art. 40¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Steuerausweise

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Art. 41 Auslagen für Nachforschungen im Zusammenhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwaltung werden an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Zahlung weiterverrechnet.

Nachforschung bei
Zahlungseingängen

8. Friedhofswesen

Bestattungskosten

Art. 42 Für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (LS 818.61).

²Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

³Für Sonderwünsche, Privatgräber sowie Grabbeschriftungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

Grabunterhalt und
Grabpflege

Art. 43 Die Gebühren für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt von Gräbern werden nach Aufwand von den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, von den Erbinnen und Erben erhoben. Sie können jährlich oder für 5, 10, 20 oder 60 Jahre im Voraus in Rechnung gestellt werden.

9. Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

Art. 44 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Gesteigerter
Gemeingebrauch
Sondernutzung

Art. 45 ¹Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden sinngemäss nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) erhoben.

²Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

10. Polizeiwesen

Gastgewerbepatente

Art. 46 Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten je nach Grösse und Art des Betriebes zwischen 20 und 1'000 Franken.

Hinausschieben der
Schliessungsstunden

Art. 47 ¹Für die Erteilung einer Bewilligung zum Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften wird eine Gebühr erhoben.

²Das vorübergehende Hinausschieben kostet je nach Art des Betriebes und Dauer der Ausnahme 100 bis 500 Franken.

³Das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde kostet 500 bis 2000 Franken.

⁴Zusätzlich kann für das dauernde Hinausschieben eine jährliche Kontrollgebühr von 300 bis 1'500 Franken erhoben werden.

Art. 48 ¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Abgabe auf gebrannten Wassern

²Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz (LS 935.11).

Art. 49 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Hunde

Art. 50 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Waffenerwerbsscheine

Art. 51 ¹Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Abgabestellen nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Alkohol- und Tabak-Testkäufe

²Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 52 Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Weitere polizeiliche Bewilligungen

Art. 53 Leistungen und Einsätze der Stadtpolizei wie die Aufnahme von Unfallfotos, Fehlalarme, Grossanlässe, Durchführung von Zustellungen werden nach Aufwand verrechnet.

Stadtpolizei

11. Schulwesen

Freiwillige Angebote
der Schule

Art. 54 Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Freizeitkurse, Wintersportlager sowie anderweitige Aus- und Weiterbildungskurse.

Allgemeine
Verwaltungs-
gebühren

Art. 55 Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren von 20 bis 200 Franken.

12. Rechtspflege

Wiedererwägungs-
gesuche

Art. 56 ¹Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

²Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Neubeurteilungen

Art. 57 Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

Friedensrichter
Friedensrichterin

Art. 58 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

13. Stadtmannamtliche Geschäfte

Art. 59 ¹Leistungen des Stadtmannamtes sind gebührenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.

Grundsatz

²Für die Begleitung von Hausdurchsuchungen werden keine Gebühren erhoben.

Art. 60 ¹Die Gebühren bemessen bei folgenden Leistungen nach Aufwand:

Bemessung
nach Aufwand

- a. Amtliche Befunde
- b. Amtliche Zustellungen
- c. Beglaubigungen
- d. Gerichtliche Verbote
- e. Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen

²Der Stadtrat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest.

Art. 61 Die Gebühren von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen werden wie folgt erhoben:

Freiwillige
öffentliche
Versteigerungen

- a. Grundgebühr pro Auftrag 100 bis 1'000 Franken
- b. Versteigerung nach Aufwand
- c. Bezug des Erlöses, Abrechnung
 und Ablieferung
 1. bei Fahrnis 1,5 % des Zuschlagspreises
 2. bei Grundstücken 2,5 ‰ des Zuschlagspreises

²Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (z. B. Auktionator), werden die Gebühren des Stadtmanns angemessen reduziert.

14. Tiefbauwesen und Strassen

Anpassung von
Gemeindestrassen

Art. 62 Erfordert ein Bauvorhaben die Anpassung einer Gemeindestrasse, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Trottoirrandes und der Einbau von Bordsteinen, werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin verrechnet, der bzw. die um die Anpassung ersucht hat.

Grabarbeiten

Art. 63¹Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

²Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Weitere
Leistungen

Art. 64 Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Unterhalt auf
Privatstrassen

Art. 65 Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strasse im Privateigentum werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Sie können pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

15. Vermessung, Geoinformation

Amtliche Ver-
messung, Geo-
information

Art. 66¹Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 5 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

²Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Ansätzen der Stadt verrechnet.

³Für die Abgabe von Kopien der Grund- und Katasterpläne sowie von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

16. Alterswohnheim Am Wildbach

Art. 67 ¹Für die Taxen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterswohnheim Am Wildbach gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal erhoben werden.

Heimtaxen und
weitere Kosten

²In der Taxordnung werden insbesondere folgende Ansätze festgelegt:

- a. Grundtaxe pro Tag, je nach Art der Unterbringung
- b. Auswärtigenzuschlag zur Grundtaxe
- c. Ein- und Austrittspauschalen
- d. Zimmerreinigung pauschal, je nach Zimmergrösse
- e. Personalaufwand für ausserordentliche Leistungen, pro Stunde
- f. Zuschläge für besondere Unterkunfts-, Verpflegungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen, pro Tag oder pro Mahlzeit

Art. 68 Weitere Sonderleistungen, insbesondere für die Miete von Hilfsmitteln und die administrative Unterstützung, werden nach Aufwand verrechnet.

Sonderleistungen

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 69 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Vollzug

Art. 70 Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat. Dazu gehören insbesondere der Erlass des Gebührentarifs und der weiteren Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 71 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.